

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Neuleiningen
über die Erhebung von Hundesteuer
vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2020
vom 13.10.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuleiningen hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Neuleiningen über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 6 („Gefährliche Hunde“) erhält in Abs. 3 folgende ergänzte Fassung:

- „(3) Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund **unwiderlegbar** vermutet.“

Artikel II

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel III

In § 12 („Ordnungswidrigkeiten“) Abs. 1 Nr. 5

werden die Worte „§ 10 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Neuleiningen, den 13.10.2022


Franz Adam
Ortsbürgermeister

